

Mitglieder des Promotionsausschusses

gemäß Promotionsordnung der Philologischen und der Philosophischen Fakultät vom 31.03.2016

- Gruppe der Hochschullehrer/innen

Prof. Dr. Bernd Kortmann, Vorsitzender
Prof. Dr. Daniel Leese, stellv. Vorsitzender

Prof. Dr. Daniel Jacob
Prof. Dr. Barbara Korte
Prof. Dr. Dietmar Neutatz
JunProf. Dr. Elisabeth Piller
Prof. Dr. Markus Tauschek

- Gruppe der Akademischen Mitarbeiter/innen

Dr. Harald Baßler

- Gruppe der Doktorand/inn/en

Meret Wüthrich

Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Philologische Fakultät und die Philosophische Fakultät vom 31.03.2016 - Auszug -

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens, insbesondere für die Entscheidung über die Annahme als Doktorand/Doktorandin, die Bestellung der Betreuer/Betreuerinnen, die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Bestimmung der Gutachter/Gutachterinnen, die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission, die Überwachung der zügigen Durchführung des Promotionsverfahrens einschließlich der Dokumentation der Anzahl der Doktoranden/Doktorandinnen der Philologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät sowie für alle durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Promotionsausschuss zuständig. Die Zuständigkeiten des/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Übrigen bleiben unberührt.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der Gemeinsamen Kommission der Philologischen, Philosophischen und Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät (Gemeinsame Kommission) bestellt. Dem Promotionsausschuss gehören sieben Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und ein promovierter Akademischer Mitarbeiter/eine promovierte Akademische Mitarbeiterin sowie mit beratender Stimme ein Doktorand/eine Doktorandin an; sie müssen Mitglieder der Philologischen Fakultät oder der Philosophischen Fakultät sein. Die Amtszeit des Doktoranden/der Doktorandin beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Für die Mitglieder des Promotionsausschusses wird von der Gemeinsamen Kommission die gleiche Anzahl von Stellvertretern/Stellvertreterinnen gewählt, die die Anforderungen gemäß Satz 2 erfüllen. Die Gemeinsame Kommission bestellt aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionsausschusses einen Professor/eine Professorin als Vorsitzenden/Vorsitzende und einen weiteren Hochschullehrer/eine weitere Hochschullehrerin als dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (3) Der Promotionsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung; er tagt nichtöffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht und mindestens zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Bei prüfungsrechtlichen Entscheidungen sowie insbesondere bei der Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades sind Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Prüfungsangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein; sie besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft im Promotionsausschuss fort.
- (5) Der Promotionsausschuss sichert die Transparenz und Qualität der Notenvergabe. Über seine Maßnahmen der Transparenz- und Qualitätssicherung erstellt er alle fünf Jahre einen Bericht für die Fakultätsräte der Philologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät; der Bericht ist dem Prorektor/der Prorektorin für Forschung zuzuleiten und wird von diesem/dieser den anderen Fakultäten zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der Fortentwicklung ihrer Maßnahmen zur Qualitätssicherung zugänglich gemacht.
- (6) Der Promotionsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über die Annahme als Doktorand/Doktorandin, die Rücknahme und den Widerruf der Annahme als Doktorand/Doktorandin, die Ungültigkeit von Promotionsleistungen, die Entziehung des Doktorgrades sowie über Widersprüche.
- (7) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts und des Verwaltungsprozessrechts.